

## **Richtlinien**

### **der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Beihilfen an Turn- u. Sportvereine**

**vom 01.11.1971<sup>1</sup>**

#### A Allgemeine Vorschriften

##### **§ 1**

##### **Zweck der Richtlinien**

Die Stadt Rheinbach anerkennt die gesellschaftspolitisch wertvollen Bemühungen der hiesigen Vereine und Sportverbände,

- a) eigene Sportstätten zu errichten, zu erneuern, zu erweitern und zu unterhalten,
- b) eigene Sportgeräte zu beschaffen,
- c) Sportlehrkräfte zu beschäftigen,
- d) den Spitzen- und Breitensport zu fördern und
- e) aktive Jugendarbeit zu leisten,

indem sie hierzu im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Beihilfen gewährt.

##### **§ 2**

##### **Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen**

Beihilfen werden für die in § 1 genannten Zwecke nur gewährt, wenn

- a) die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Beihilfe stehen,
- b) die Beihilfe die Restfinanzierung des Vorhabens sichert und
- c) der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen (§ 4) anerkannt hat.

##### **§ 3**

##### **Verfahren**

1. Zuständige Dienststelle für die Handhabung dieser Richtlinien ist das Sportamt.
2. Beihilfen werden – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – nur auf Antrag bewilligt.

---

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 10.10.1988

3. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung der Beihilfe unverzüglich nach Abschluß des Vorhabens mit den Originalbelegen nachzuweisen.
4. Eine bereits gezahlte Beihilfe ist – einschließlich seit der Auszahlung angelaufener Zinsen von 2 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank – zurückzuzahlen, wenn
  - a) ihr Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird oder
  - b) die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

#### **§ 4**

#### **Bewilligungsbedingungen**

Das Sportamt wird ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über

- a) das Antragsverfahren,
- b) die Prüfung eines Vorhabens während der Planung, der Durchführung und nach der Beendigung,
- c) die Auszahlung und Bewirtschaftung der Beihilfe,
- d) die zu verwendenden Vordrucke.

#### B Beihilfen für Baumaßnahmen

#### **§ 5**

#### **Obere Grenze der Beihilfe**

Für den Bau, Umbau, die Instandsetzung oder Erweiterung vereinseigener Sportanlagen können im Einzelfall Zuschüsse zu den anerkannten zuschußfähigen Kosten gewährt werden, wenn gesichert ist, daß die Anlagen mindestens 25 Jahre sportlich genutzt werden.

#### C Beschaffung von Sportgeräten

#### **§ 6**

#### **Höhe der Beihilfen**

1. Sportgeräte im Wert von unter 50,00 € je Einzelstück werden nicht bezuschußt.
2. Für langlebige Sportgeräte mit höherem Wert kann die Stadt eine Beihilfe von 15 % gewähren, wenn der Verein sich anteilmäßig an den Kosten beteiligt.

#### D Förderung hauptberuflicher Sportlehrkräfte der Vereine

**§ 7****Sachliche Voraussetzungen**

Eine Beihilfe kann im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur dann bewilligt werden, wenn dem Verein für seine Lehrkraft die Beihilfe des Landessportbundes nach dessen Richtlinien gewährt wird.

**§ 8****Anlagen zum Antrag**

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Abschrift des vom Verein mit dem Sportlehrer geschlossenen Arbeitsvertrages,
- b) der Antrag des Vereines an den Landessportbund,
- c) der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes.

E Förderung des Spitzen- und Breitensportes

**§ 9****Förderung bedeutender Sportveranstaltungen**

Stadtmeisterschaften, bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen in Rheinbach können durch Beihilfen oder Einnahme-Ausfallgarantie gefördert werden.

**§ 10****Erstattung von Fahrtkosten bei Teilnahme an Deutschen Meisterschaften**

Wettkämpfern und Betreuern hiesiger Vereine können bei Teilnahme an Dt. Meisterschaften die Fahrtkosten erstattet werden. Dies gilt auch für Deutsche Jugendmeisterschaften und Deutsche Schülermeisterschaften.

F Sonstige Sportförderung

**§ 11****Jugendhilfe**

Jeder Turn- und Sportverein kann auf Antrag im Rahmen der Haushaltsmittel nach Beschluß des Jugend- und Sportausschusses für seine Jugendlichen Beihilfe erhalten. Maßgebend für die Festsetzung der Beihilfen sind die Meldungen der Jugendlichen unter 18 Jahren an die Sporthilfe e.V. und die Beitragsbücher.

**§ 12****Jubiläumszuwendungen**

Bei Jubiläen sporttreibender Vereine können folgende Zuschüsse gewährt werden:

25-jähriges Jubiläum	50,-- €
50-jähriges Jubiläum	75,-- €
75-jähriges Jubiläum	100,-- €
100-jähriges Jubiläum	125,-- €

und alle weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren.

## G Schlußvorschriften

### **§ 13**

Zuständigkeiten für Entscheidungen nach diesen Richtlinien über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach den §§ 6, 10, 11 und 12 dieser Richtlinien entscheidet das Sportamt. Es legt dem Jugend- und Sportausschuß jährlich eine Liste über die bewilligten Zuschüsse vor. Im übrigen entscheidet der Jugend- und Sportausschuß.

### **§ 14**

#### **Frist**

Zuschußanträge, insbesondere zu den §§ 5, 6 und 12 dieser Richtlinien sind von den Vereinen spätestens 01. Juli für das nächste Jahr einzureichen.

### **§ 15**

#### **Rechtsanspruch auf Beihilfe**

Auf Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Richtlinien ihre Gültigkeit.

geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.09.2001

veröffentlicht in kug Ausgabe Nr. 11/1971

Euro-Anpassungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck Nr. 5/01